

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 01.10.2024 zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 68 Abs.3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 2674/1 und .143, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .143 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²

von FL - Freiland § 41

in

SV-28 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 28

sowie

rund 393 m²

von Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

SV-28 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 28

sowie

rund 8 m²

von SVs - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule

in

SV-28 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 28

sowie

UG bis 1.284,05 (laut planlicher Darstellung) rund 8 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

UG bis 1.284,05 (laut planlicher Darstellung) rund 393 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

UG bis 1.284,05 (laut planlicher Darstellung) rund 2 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG von 1.284,05 bis 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 334 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG von 1.284,05 bis 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 58 m²

in

SHDG - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handel, Dienstleistung oder Gastronomie

sowie

EG von 1.284,05 bis 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 8 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG von 1.284,05 bis 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 2 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

OG1 und höher ab 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 2 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

OG1 und höher ab 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 8 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

OG1 und höher ab 1.287,05 (laut planlicher Darstellung) rund 393 m²

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 2674/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²

von Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

SVs - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule

sowie

rund 24 m²

von Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

FL - Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <https://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Mall Helmut

angeschlagen am: 02.10.2024

abgenommen am: